

# Benutzungsordnung

## Schleuse Hooksiel

Die Bestimmungen der Nds. Hafenordnung und der Seeschiffsstraßenordnung gelten sinngemäß für den Bereich der Schleuse.

Die Seeschleuse ist als Kammerschleuse erbaut worden und wurde mit 5 Torpaaren versehen. Dadurch sind Schließungen bei fast jedem Wasserstand möglich. Bei den Schließungen muß die Drempelhöhe (Toranschlag) berücksichtigt werden. Die Drempelhöhe liegt bei NN - 3,50 m. mHW = NN + 1,50

|         |             |           |
|---------|-------------|-----------|
| mHw     | = NN + 1,50 | Binnen    |
| mNw     | = NN - 1,90 | NN - 0,20 |
| Drempel | = NN - 3,50 |           |

Die Kammermaße der Schleuse betragen:

|              |            |
|--------------|------------|
| Tiefe        | Bis 3,00 m |
| Kammerlänge  | 70,00 m    |
| Kammerbreite | 7,90 m     |

Die Schiffsführer sind verpflichtet, am Pegel die Wassertiefe zu peilen und dann zu entscheiden, ob eine Durchfahrt möglich ist. Läuft ein Schiff infolge zu großen Tiefganges in der Schleuse auf, haftet der Schiffsführer für alle daraus entstehenden Schäden. Bei Wasserständen über NN + 2,10 m wird nicht geschleust. Der NN-Pegel befindet sich am Außenhaupt an der Südseite direkt vor Tor 1 (Nordseite Pegel-Null-Anzeige).

Die Schleuse ist mit einer Ampelanlage versehen, die den Bestimmungen der Schiffsstraßenordnung entspricht.

|         |   |           |                   |
|---------|---|-----------|-------------------|
| Rot     | Schleuse geschlossen  | Rot rot   | Einfahrt gesperrt |
| Rot     | Außer Betrieb   |           |                   |
| Rot     | Freigabe wird vorbereitet   | Grün grün | Einfahrt frei     |
| Weiß    | Schleuse kann unter Beachtung der Vorfahrt des Gegenverkehrs, von Fahrzeugen durchfahren werden, für die die Durchfahrthöhe sicher ausreicht. |           |                   |
| Rot rot |   |           |                   |

Die Schleuse ist mit Schwimmstegen ausgerüstet, an denen die Sportboote festmachen können. Wegen der starken Strömung, die bei extremen Wasserstandsunterschieden entsteht, müssen die Schiffe mit kurzen Leinen festgemacht werden. Die Schiffsfender sind zweckmäßigerweise in Wasserlinienhöhe zu befestigen.

Die schwereren Schiffe dürfen die Kreuzpoller auf den Schwimmstegen nicht benutzen, sondern müssen die Nischenpoller in der Kammerwand, bzw. die großen Poller auf der Kammerwand benutzen.

Im Interesse einer schnellen Durchschleusung sind die An- und Ablegemanöver ohne Zeitverzug durchzuführen.

Das Be- und Entladen von Schiffen im Schleusenbereich und das Befahren des Schleusengeländes mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet.

# Benutzungsordnung

## Schleuse Hooksiel

### §1. Allgemeines

Die Wangerland Touristik GmbH betreibt die Schleuse zwischen dem neuen Vorhafen und dem "Alten Hafen" Hooksiel als öffentliche Einrichtung. Die Schleuse dient dem Schiffsverkehr zwischen dem neuen Vorhafen und dem Hooksmeer. Für die Benutzung dieser Einrichtung wird eine Gebühr erhoben.

### §2. Benutzung der Schleuse

- 2.1. Booten, die von der Länge, Breite, vom Tiefgang oder der sonstigen Beschaffenheit her nicht zur Schleusung geeignet sind, kann der Zugang zur Schleuse verwehrt werden.
- 2.2. Über die Zulassung zum Schleusengang und die Anzahl der Boote, die in einem Schleusengang zugelassen werden, entscheidet der Schleusenmeister.
- 2.3. Den Anweisungen des Schleusenmeisters ist in jedem Fall Folge zu leisten.

### §3. Kennzeichnung der Boote

Aus organisatorischen Gründen und zur besseren Kontrolle werden die einzelnen Häfen im Hooksmeer mit unterschiedlichen Kennzeichen versehen. Innerhalb dieser Hafengemeinschaften erhält jedes Boot eine Liegeplatz-Nummer. An allen im Hooksmeer beheimateten Booten ist auf dem Deck deutlich sichtbar ein Schild mit der jeweiligen Hafenbezeichnung und der Einzelnummer anzubringen. Die Erkennungsschilder (Prägeschilder) sollen möglichst einheitlich in Form und Größe (ca. 150 x 300 mm) sein. Die Sportbootfahrer erhalten bei der Einweisung ihrer Plätze vom Stegbetreiber entsprechende Erkennungsschilder, von denen eines sichtbar am Boot zu führen ist.

### §4. Benutzungszeiten

- 4.1. Da das Hooksmeer in Hooksiel fast ausschließlich von Wassersportfahrzeugen benutzt wird, ist die Schleuse während der Saison vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu festen Zeiten benutzbar. Die Schleusenzeiten werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und Anpassung an den Bedarf von der Wangerland Touristik GmbH festgesetzt und bekannt gemacht.
- 4.2. Außerhalb der Saison vom 01.11. bis zum 31.03. des folgenden Jahres werden Schleusungen in der normalen Betriebszeit (montags bis frei von 08.00 bis 16.00 Uhr) nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Schleusenmeister vorgenommen.
- 4.3. Außerhalb der in Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehenen Regelung können bei nachgewiesener Notwendigkeit oder bei entsprechender Beteiligung weitere Schleusengänge vereinbart werden.

### §5. Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Schleuse ist eine Schleusengebühr gemäß der Gebührenordnung der Wangerland Touristik GmbH zu entrichten.

### §6. Fälligkeit der Gebühr

- 6.1. Die pauschale Schleusengebühr für die Steganlagenbetreiber im Hooksmeer wird zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ist vom Betreiber der Steganlage unter Vorlage einer Belegungsliste zu

entrichten. Die pauschale Schleusengebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Schleusungen.

- 6.2. Die Schleusengebühr wird mit der Vornahme der Schleusung fällig und ist sofort an den Schleusenmeister zu entrichten.

### §7. Befreiungen

Befreiungen von der Schleusengebühr sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet die Wangerland Touristik GmbH.

### §8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Die Größe des Schiffes ergibt sich aus den Schiffspapieren. Im Zweifelsfalle entscheidet der Schleusenmeister.
- 8.2. Schiffe und schwimmende Geräte haften für die Schleusengebühr.

### §9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.